



LANDESMUSIKSCHULE Landeck

NEUANMELDUNG Schuljahr 2025 / 2026

SCHÜLERDATEN/SCHÜLERINNENDATEN

Nachname:	Vorname:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Straße/Hausnummer:	Postleitzahl:	Wohnort:
Geburtsdatum:	Telefonnummer(n):	E-Mail:

Gewünschtes Unterrichtsfach, gewünschte Unterrichtsfächer:

Ensemblemusizieren, Chor, Orchester (Zutreffendes bitte unterstreichen) ja nein

Vernetzter Einzelunterricht (Talentförderung) ja nein

Musikalische Vorbildung (z.B. bereits an Landesmusikschulen oder dem Tiroler Landeskonservatorium gemeldete Hauptfächer):

Wie viele weitere Familienmitglieder sind an der Landesmusikschule gemeldet?
(Nachname, Vorname und Unterrichtsfach)

Anmerkungen:

ERZIEHUNGSBERECHTIGTE(R)

Nachname:	Vorname:
Straße/Hausnummer:	Postleitzahl/Wohnort:
Telefonnummer(n):	E-Mail:

ZAHLUNGSPFLICHTIGENDATEN

Zahlungspflichtige(r) ist Erziehungsberechtigte(r) ja nein (Datenangabe unterhalb)

Nachname:	Vorname:
Straße/Hausnummer:	Postleitzahl/Wohnort:
Telefonnummer(n):	E-Mail:

VEREINSZUGEHÖRIGKEIT

 Bitte ausfüllen, wenn eine Ausbildung für einen Verein erfolgt

Name bzw. Bezeichnung des Vereins (Musikkapelle / Chor / Orchester / Volksmusikverein)
--

Musikkapelle St. Anton am Arlberg

-----, am -----



Unterschrift, Vereinsverantwortliche(r)

INFORMATION ZUR DATENVERARBEITUNG

Bei der Anmeldung in die Musikschule werden persönliche Daten angegeben (wie Adresse, E-Mail, Telefonnummer) und jedes Jahr wieder aktualisiert. Diese personenbezogenen Daten werden entsprechend datenschutzrechtlicher Bestimmungen (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet und an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landesmusikdirektion, zur Wahrnehmung der gesetzlichen Verpflichtungen der Schulaufsicht übermittelt.

Zur Beachtung - EDV Verarbeitung:

Die Landesmusikschule verarbeitet die angegebenen Daten sowie unterrichtsrelevante Daten im Rahmen der Schulorganisation und übermittelt sie an das Amt der Tiroler Landesregierung zur Wahrnehmung der gesetzlichen Verpflichtungen der Schulaufsicht.

Zustimmungserklärung für Mitglieder von Blasmusikkapellen:

Im Falle einer Mitgliedschaft bei einer Tiroler Blasmusikkapelle erteile ich dem Amt der Tiroler Landesregierung die Zustimmung, dass nachfolgende Schülerdaten/Schülerinnendaten (Familien- bzw. Nachname, Vorname, Adresse, Telefonnummer und E-Mail, Geburtsdatum, Vereinszugehörigkeit, Instrument bzw. Unterrichtsfach und Prüfungsergebnis) zum Zwecke der Mitgliedererfassung dem Tiroler Blasmusikverband übermittelt werden. Diese Zustimmung kann ich jederzeit schriftlich widerrufen.

Die derzeit geltende Schulgeldordnung (siehe www.tmsw.at) und die Schulordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

-----, am -----

Unterschrift, Zahlungspflichtige(r)

Schulordnung der Tiroler Landesmusikschulen

Aufnahme der SchülerInnen

- (1) Landesmusikschulen stehen grundsätzlich SchülerInnen aller Altersstufen und unabhängig von bestimmten Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten offen. Der selbstständige Besuch von Landesmusikschulen ist abhängig vom Alter und Entwicklungsstand der SchülerInnen. Weiters können fachspezifische Gründe eine individuelle Beurteilung oder Vorkenntnisse erfordern.
- (2) Die Aufnahme von SchülerInnen in eine Landesmusikschule erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, eines Aufnahmegespräches und nachfolgender Zuteilung zu einer Musiklehrperson (Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages). Die gewünschte Fortsetzung des Unterrichtes ist jährlich bis zum 31. Mai bei der zuständigen Musiklehrperson zu melden. Bei minderjährigen SchülerInnen muss die Anmeldung vom Erziehungsberechtigten bzw. der Erziehungsberechtigten unterfertigt werden.
- (3) Über die Aufnahme der angemeldeten AufnahmewerberInnen entscheidet die Schulleitung. Übersteigt die Zahl der Aufnahmewilligen die räumliche oder personelle Kapazität der Landesmusikschule, werden Anmeldungen nach den in der Satzung festgelegten Kriterien gereiht.

Wahl der Lehrpersonen

- (1) Bei der Einschreibung in die Landesmusikschule kann der Wunsch nach Zuteilung zu einer bestimmten Klasse (Lehrperson) auf dem Anmeldeformular vermerkt werden. Ein solcher Wunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht jedoch nicht.
- (2) Ein LehrerInnenwechsel ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Zustimmung der Schulleitung.

Verhalten der SchülerInnen

- (1) Die SchülerInnen sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Landesmusikschulen mitzuwirken.
- (2) Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen, sowie die Schulräume und das Inventar einschließlich der ihnen von der Schule zur Verfügung gestellten Instrumente sorgfältig zu behandeln. SchülerInnen bzw. Erziehungsberechtigte haften für Sachschäden.

Schul- und Unterrichtszeit, versäumte Unterrichtsstunden, Ersatzunterricht

- (1) Die Schul- und Unterrichtszeit richtet sich nach den Bestimmungen des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes.
- (2) Die zeitliche Festsetzung der einzelnen Unterrichtsstunden ist mit den SchülerInnen im Rahmen personeller und räumlicher Möglichkeiten zu vereinbaren.
- (3) SchülerInnen, die an der Teilnahme am Unterricht verhindert sind, haben dies der Musiklehrperson rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Von SchülerInnen abgesagte Unterrichtseinheiten werden nicht nachgeholt. Im Falle der Verhinderung der Musiklehrperson findet ein Ersatzunterricht statt bzw. werden die abgesagten Stunden eingebracht.

Schulgeld

- (1) Für den Besuch von Landesmusikschulen ist von den SchülerInnen ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Errichtung und der Führung der Landesmusikschulen (Schulgeld) zu leisten.
- (2) Die Festsetzung des Schulgeldes erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Tiroler Musikschulgesetzes durch die Landesregierung.

Abmeldung oder Ausschluss

- (1) SchülerInnen, welche die Landesmusikschule nicht mehr besuchen möchten, haben sich bis zum 31. Mai bzw. 31. Jänner abzumelden.
- (2) Abmeldungen müssen in Schriftform erfolgen.
- (3) SchülerInnen können wegen grober Missachtung der Schulordnung nach Androhung des Ausschlusses vom Besuch der Landesmusikschule ausgeschlossen werden.
- (4) Erfolgt die Abmeldung bzw. der Ausschluss nach dem 31. Mai bzw. 31. Jänner, ist das Schulgeld für das jeweils folgende Semester noch zu entrichten.

Beaufsichtigung der SchülerInnen

Eine Beaufsichtigung minderjähriger SchülerInnen in der Zeit vor und nach der Unterrichtsstunde kann von Seiten der Musikschule nicht stattfinden. Die Aufsichtspflicht der Musiklehrpersonen beginnt mit dem Betreten des Unterrichtsraumes und endet mit dem Verlassen desselben.

Hausordnung

Werden Unterrichtsräume in Gebäuden benützt, für die eigene „Hausordnungen“ bestehen, so ist auch die Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtend. Verstöße gegen die Hausordnung gelten als Verstöße gegen die Schulordnung.

Verstöße gegen die Schulordnung

Im Falle der Verletzung der Schulordnung durch SchülerInnen können folgende Schritte gesetzt werden:

- a) die mündliche oder schriftliche Ermahnung durch die Musiklehrperson,
- b) die mündliche oder schriftliche Ermahnung durch die Schulleitung mit gleichzeitiger Verständigung der Erziehungsberechtigten bei minderjährigen SchülerInnen,
- c) die Androhung des Ausschlusses von der Landesmusikschule durch die Schulleitung und
- d) der Ausschluss von der Landesmusikschule durch die Schulleitung.

Auszug aus der Schulgeldordnung der Tiroler Landesmusikschulen

- (1) Für den Besuch von Landesmusikschulen ist von den SchülerInnen ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Errichtung und der Führung der Landesmusikschulen (Schulgeld) zu leisten.
- (2) Die Höhe der Schulgeldtarife ist in der für das jeweilige Schuljahr gültigen Schulgeldordnung festgelegt.
- (3) Besuchen mehrere Familienmitglieder in einem Hauptfach die Musikschule oder besuchen SchülerInnen mehrere Hauptfächer, werden die in der Schulgeldordnung angeführten Ermäßigungen gewährt.
- (4) Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, haben einen 70%igen Aufschlag auf alle Hauptfachtarife zu entrichten. Von dieser Bestimmung sind aktive Mitglieder von in der Schulgeldordnung angeführten musikalischen Vereinigungen ausgenommen.

Die Schulordnung und die Schulgeldordnung liegen in der Landesmusikschule auf und sind im Internet unter www.tmsw.at veröffentlicht.

weitere Informationen finden Sie unter www.tmsw.at